



Beschlussvorlage 2026/035	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Entscheidung über das Verteilungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse

Vorschlag zum Beschluss:

1. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist zur Berechnung das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden.
2. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl dabei den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Alternative:

1. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist zur Berechnung das Verfahren d'Hondt anzuwenden.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist für den Rechnungsprüfungsausschuss das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden.
3. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl dabei den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Rechtslage:

Nach Art. 33 Abs. 1 GO hat der Stadtrat bei der Ausschussbesetzung dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

Er entscheidet dabei im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie, welches Berechnungsverfahren Anwendung finden soll (vgl. BayVGH 15.12.2020 – 4 CE 20.2166 Rn 21 ff.):

- Maßstab ist vor allem das sog. Willkürverbot (vgl. BayVGH 07.08.2020 – 4 CE 20.1442; BayVGH 15.12.2020 – 4 CE 20.2166).
- Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion oder Gruppierung mathematisch vorzugswürdigeren Verfahrens gibt es nicht (vgl. BayVGH 21.10.2021 – 4 ZB 21.1776, Rn 17 ff.).

Historie:

Bei der Stadt Friedberg wurde zuletzt das Restzahlverfahren nach Hare/Niemeyer angewendet.

Anwendbare Sitzzuteilungsverfahren:

Die Rechtsprechung erkennt folgende Sitzzuteilungsverfahren als zulässig an:

- ☒ Hare/Niemeyer
- ☒ Sainte Laguë/Schepers
- ☒ d'Hondt

Für eine einfache Darstellung des durchaus komplexen Sachverhalts sind als Anlagen Rechenbeispiele für 7er- Ausschüsse (Rechnungsprüfungsausschuss), 12er-Ausschüsse (zzgl. Vorsitzendem) und 14er-Ausschüsse (zzgl. Vorsitzendem) mit allen 3 Berechnungsverfahren angehängt.

Bei dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer handelt es sich prinzipiell um das in der Anwendung einfachste und transparenteste Verfahren. Das Divisorverfahren nach Sainte Laguë/Schepers erscheint aus rein mathematischer Sicht vorzugswürdig, weil es dem Erfolgswert der Stimmen offenbar am nächsten kommt. Allerdings sind auch bei Sainte Laguë/Schepers rechtliche Hürden, sog. „Überaufrundungen“ oder „Unterpräsentationen“ nicht ausgeschlossen, was das Verfahren rechtlich gesehen vergleichbar komplex macht wie das nach d'Hondt, wenngleich die Überaufrundung hier seltener auftritt.

Die Rechtsprechung hat in mehreren Entscheidungen eine Grenze in den Fällen gezogen, in denen eine sogenannte Überaufrundung auftritt (vgl. BayVGH 17.03.2004 – 4 BV 03.117). In einer Entscheidung aus 2015 hat das Gericht auf die mathematische Proportionalberechnung abgestellt, indem man die Anzahl der Gemeinderatssitze der jeweiligen Fraktion oder Gruppe mit der Anzahl der insgesamt zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Anzahl aller Gemeinderatssitze teilt (hier am Beispiel der CSU/FDP und einer 12er-Ausschussgröße: $16 \times 12 : 40 = 4,8$). Laut BayVGH darf höchstens auf die nächste ganze Zahl (also 5) aufgerundet werden, um dem Gebot der Spiegelbildlichkeit aus Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO gerecht zu werden; eine Aufrundung auf die übernächste ganze Zahl (hier 6) lässt er nicht zu.



Relevanz Stadt Friedberg / 14er-Ausschüsse:

Für den Fall, dass das Gremium sich für eine Ausschussgröße mit 14 Sitzen (zzgl. Vorsitzendem) entscheiden sollte, sind grundsätzlich alle 3 Sitzverteilungsverfahren anwendbar, weil bei der vorliegenden Konstellation bei der Sitzverteilung weder Überaufrundungen noch Unterrepräsentationen eintreten.

Die unterschiedlichen Verfahren (d'Hondt einerseits und Hare-Niemeyer bzw. Saint-Laguë/Schepers andererseits) führen allerdings zu einer unterschiedlichen Sitzverteilung. Dadurch kann sich – unabhängig vom „Anspruch“ auf den zu vergebenden letzten Sitz - auch die Frage nach der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Gremienarbeit eröffnen:

In Literatur und Rechtsprechung ist anerkannt, dass d'Hondt dem Grunde nach größere Gruppierungen (in rechtlich noch zulässigem Rahmen) bevorzugt, so dass dadurch gegebenenfalls kleine Gruppierungen nicht in den Ausschüssen vertreten sind. Eine geringere Anzahl an in den Ausschüssen vertretenen (größeren) Gruppierungen kann zu einer effektiveren Ausschussarbeit durch stabilere Mehrheiten und einfachere Entscheidungsfindungen führen. Die Anwendung der beiden anderen Berechnungsverfahren steht für die entgegengesetzte Sichtweise, nämlich pluralistische Gremienbesetzung, wechselnde Mehrheiten und dezidierte Entscheidungsfindung.

Diese Betrachtungsweise ist für Friedberg insbesondere deshalb von Relevanz, weil verglichen mit der Amtsperiode 2020/2026 anstelle von bislang 5 Gruppierungen (CSU/FDP, GRÜNE, FW, SPD, PBF/ÖDP) in der Amtsperiode 2026/2032 nun 6 Gruppierungen (CSU/FDP, SPD, GRÜNE, FW, PBF, AfD) im Stadtrat vertreten sind.

Eine Anwendung des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt führt bei einer Ausschussgröße mit 14 Sitzen (zzgl. Vorsitzendem) dazu, dass auch in der neuen Amtsperiode bis auf weiteres ebenfalls nur 5 Gruppierungen in den Ausschüssen vertreten wären (CSU/FDP, SPD, GRÜNE, FW, PBF) und die o. g. Vorteile der effizienteren Ausschussarbeit greifen könnten. Die kleinste und neueste Gruppierung, die AfD, wäre dann nicht in den Ausschüssen vertreten, was sie – vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung – aufgrund der sachlichen Erwägungen wohl hinnehmen müsste. Gleichwohl muss dem Gremium bewusst sein, dass auch jede weitere Änderung der Stärkeverhältnisse im Stadtrat im Laufe der Amtsperiode dann dazu führen kann, dass die Ausschussbesetzung (mit allen Konsequenzen) erneut nach d'Hondt durchgeführt werden müsste. Ein Wechsel des Berechnungsverfahrens würde ansonsten den Anschein einer unzulässigen diskriminierenden Gestaltung der Geschäftsordnung erwecken und ohne erneuten sachgerechten Grund gegen das Willkürverbot verstoßen.

Für die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit insgesamt 7 Personen kann d'Hondt allerdings nicht angewandt werden, weil hier die Verteilung des 7. Sitzes durch eine Patt-Situation und Rückgriff auf die Gesamtstimmzahl zu einer Überaufrunden bei der CSU führen würde. Die Anwendung eines anderen Berechnungsverfahrens bei unterschiedlicher Ausschussgröße (die beim RPA darüber hinaus ja sogar gesetzlich vorgeschrieben ist) wäre aber möglich.



Relevanz Stadt Friedberg / 12er-Ausschüsse:

Bei einer Beibehaltung der Ausschussgröße mit 12 Sitzen müsste in jedem Fall auf das Verteilverfahren Hare/Niemeyer oder Sainte Laguë/Schepers zurückgegriffen werden, da nach d'Hondt der CSU rechnerisch 6 Sitze zufallen würden, was wiederum zu der – oben erläuterten - unzulässigen Überaufrundung führen würde.

Auflösung von Patt-Situationen:

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO ist bei gleichem Anspruch auf einen Sitz im Ausschuss durch mehrere Parteien oder Wählergruppen ein Losentscheid oder der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Partei abgegebenen Stimmen zulässig. Bislang sah die Geschäftsordnung den Rückgriff auf die Stimmenzahlen vor.

Ausschussgemeinschaften:

Zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse können gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO Ausschussgemeinschaften gebildet werden. Es dürfen sich dabei aber nur solche Gruppen zusammenschließen, die für sich alleine keine Vertretung in einem Ausschuss erreichen würden („nur klein mit klein“). Bei der aktuellen Konstellation im Stadtrat sowie der Betrachtung von 7er-, 12er- und 14er-Ausschüssen kommen Ausschussgemeinschaften nicht in Betracht.

Abhängig von der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

Anlagen:

- Anlage 1 - 7er-Ausschuss
- Anlage 2 - 12er-Ausschuss
- Anlage 3 - 14er-Ausschuss